Rücktritt und Kündigung durch den EC-NB / VG

11.1 Der EC-NB / VG / EBZ kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl wird in der Buchungsbestätigung angegeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug genommen

Der EC-NB / VG / EBZ ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt des EC-NB / VG / EBZ später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

c) Der TN kann bei einer solchen Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der EC-NB / VG / EBZ in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem EC-NB / VG / EBZ geltend zu machen.

d) Fall's keine Teilnahme an einer Ersatzreise erfolgt, werden vom TN an den EC-NB / VG / EBZ geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

11.2 Der EC-NB / VG / EBZ kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des EC-NB / VG / EBZ oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitlarbeit des EC-NB / VG / EBZ oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom EC-NB / VG / EBZ bevollmächtigt und berechtigt, – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten – auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen; bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fallen behalt der EC-NB / VG / EBZ den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Haftund

12.1 Die Haftung des EC-NB / VG / EBZ gegenüber dem TN auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreiflachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den EC-NB / VG / EBZ herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreiflachen Reisepreis gilt auch, soweit der EC-NB / VG / EBZ für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Die deliktische Haftung von EC-NB / VG / EBZ für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.3 ÉC·NB / VG / EBZ haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von EC-NB / VG / EBZ haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von EC-NB / VG / EBZ ursächlich geworden ist.

Verjährung

13.1 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des EC-NB / VG / EBZ oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des EC-NB / VG / EBZ beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des EC-NB / VG / EBZ oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des EC-NB / VG / EBZ beruhen.

13.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3 Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

13.4 Schweben zwischen dem TN und dem EC-NB / VG / EBZ Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemnt, bis der TN oder der EC-NB / VG / EBZ die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem TN und EC-NB / VG / EBZ findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

14.2 Sowelt bei Klagen des TN gegen EC-NB / VG / EBZ im Ausland für die Haftung von EC-NB / VG / EBZ dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.3 Der TN kann EC-NB / VG / EBZ nur an deren Sitz verklagen.

14.4 Für Klagen von EC-NB / VG / EBZ gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von EC-NB / VG / EBZ vereinbart.

14.5 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und der Gerichtsstand gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus verträglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und EC-NB / VG / EBZ anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt. RA Rainer Noll, Stuttgart und EC-NB / VG / EBZ; 2006-2012 Reiseveranstalter ist:

EC-Jugendverband Nordbund Entschieden für Christus e.V. Eingetragener Verein im Vereinsregister 24534 Neumünster VR 395

vik 393 Vertreten durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied: 1. Vorsitzende des EC-Nordbund: Monita Sayk, Mühlenweg2a 24361 Holzbunge, Fon: 04356 – 99 59 58, E-Mail: info@ecnordbund de. Internet: www.ec-nordbund.de Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee e.V. Eingetragener Verein im Vereinsregister 24534 Neumünster VR

Neumunster VK
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des
Vorstandes, von denen das eine der Vorsitzende
oder sein Stellwerteler sein muss, vertreten.
Leiter des EBZ: Eberhard Schubert, An See 7, 24794
Bursdorf, Fon: 04356-9977-0, E-Mail: info@ebzwilltensee de leitnerelt www. ehz-willensee de

Verband der Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein e.V.

Eingetragener Verein im Vereinsregister 24534 Neumünster VR Vertreten durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Vorsitzende des VG: Enno Karstens, Hauptstr. 30, 25704
 Epenwöhrden, Fon: 04832-9459, E-Mail: Enno-Karstens@t-online.de. Internet: www.va-sh.de

Teilnahmebedingungen

für Freizeiten und Veranstaltungen Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee e.V.

in Kooperation mit dem

Verband der Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein e.V.

und dem

EC-Landesverband Nordbund Entschieden für Christus e.V.







Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

so viele Seiten wegen einer einfachen Anmeldung?

Auch das Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee (EBZ) ist rechtlich ein Reiseveranstalter, da es eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperation mit dem Verband der Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein (VG) und dem EC-Nordbund (EC-NB) anbietet. Der Gesetzgeber fordert für Veranstaltungen, bei denen vom Teilnehmer eine Vorauszahlung erforderlich ist, einen Reisepreissicherungsschein. Dieser Schein sollte der Anmeldebestätigung beigelegt sein.

Außerdem sind die im Freizeitprospekt aufgeführten Teilnahmebedingungen hier noch einmal in Kleinschrift abgedruckt. Richtig gut zu lesen sind sie auf unserer Homepage: www.ebz-wittensee.de.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine gute und von Gott gesegnete Zeit bei der entsprechenden Veranstaltung.

Ihr Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee

Liebe Teilnehmer.

wir, das Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee e.V., nachstehend "EBZ" abgekürzt und der Verband der Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein e.V., nachstehend "VG" abgekürzt und der EC-Jugendverband Nordbund Entschieden für Christus e.V., nachstehend "EC-NB" abgekürzt, haben unsere Angebote sorgfältig geplant und vorbereitet.

Um die Abwicklung der Maßnahmen und das Miteinander von Erholungs- und Bildungszentrum bzw. Jugendverband bzw. Gemeinschaftsverband und Teilnehmer zu erleichtern, vereinbaren wir mit dem Teilnehmer – nachstehend "TN" abgekürzt – diese Teilnahmebedingungen, um deren sortfaltige Lektüre wir bitten.

Vertragsschluss

- 1.1 Mit der Anmeldung, die mündlich, telefonisch, per Fax, per Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der TN bei Minderjährigen vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter und diese(r) selbst dem EC-NB / VG / EBZ den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller im Reisekatlation enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an.
- 1.2 Es ist das Ziel des EC-NB / VG / EBZ, behinderten Personen die Teilnahme an der Freizeit zu ermöglichen, soweit dies nach der Art der Freizeit und insbesondere den Gegebenheiten der Anreise und der Unterkunft in Betracht kommt. Hierzu sind jedoch genaue Angaben zur Art und Umfang der Behinderung und den speziellen Bedürfnissen des Behinderten in der Anmeldung (nicht erst nach der Teilnahmebestätigung, vor Freizeitbeginn oder später) unbedingt erforderlich. Dasselbe gilt bei andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- 1.3 Der Reisevertrag kommt bei Minderjährigen mit diesem selbst und daneben mit dem/den gesetzlichen Vertreter(n) ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung, bei kurzfristigen Buchungen auch durch eine mündliche oder telefonische, des EC-NB / VG / EBZ an den TN, bzw. den/die gesetzlichen Vertreter zustande und führt zum rechtsverbindlichen Reisevertrag, unabhängig davon, ob eine Anzahlung geleistet wird, oder nicht. Erfolgt die Teilnahmebestätigung mündlich oder telefonisch, so erhält der Teilnehmer bei Anmeldungen, die früher als 7 Werktage vor Freizeitbeginn erfolgen, eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übersandt.
- 1.4 Bei der Anmeldung mehrerer TN durch einen einzelnen TN hat der Anmeldende für die Verpflichtungen aller mitangemeldeten TN aus dem Reisevertrag einzustehen, soweit der diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung im Anmeldeformular übernommen hat.

Besondere Vertragsgrundlagen und Verpflichtungen des TN

- 2.1 Der TN erklärt sich als Verfragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
- 2.2 Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.
- 2.3 Vom TN wird erwartet, dass er sich dem angebotenen Programm anschließt. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom EC-NB / VG / EBZ in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.

Anzahlung, Restzahlun

- 3.1 Mit Vertragsschluss (also Zugang der Anmeldebestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird, soweit im Einzelfall (Insbesondere bei geschlossenen Gruppen oder speziellen Freizeiten) nicht besonders vereinbart wird, eine Anzahlung von 15% des Reisepreises, jedoch nicht mehr als 250. Euro fällig und ist auf das Freizeitkonto zu leisten. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet.
- 3.2 Die Restzahlung ist, soweil im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart und der Sicherungsschein übergeben ist, spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 10.1 abgesagt werden kann.
- 3.3 Gehen die Anzahlung und/oder die Restzahlung nach Fälligkeit, Mahnung und Fristsetzung nicht fristgerecht beim EC-NB / VG / EBZ ein, so ist dieser berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5. dieser Reisebedingungen zu belasten.
- 3.4 Soweit der EC-NB / VG / EBZ zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung kein Anspruch auf die Aushändigung der Reiseunterlagen und die Erbringung der Reiseleistungen.
- 3.5 Die Pflicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines entfällt bei Freizeiten, die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtungen einschließen und deren Preis pro TN 75.– Euro nicht übersteigt.

4. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1 Die Leistungsverpflichtung des EC-NB / VG / EBZ ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Freizeiten- und Reisekatalog unter Maßgabe sämtlicher im Katalog enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.
- 4.2 Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaffen), Reisevermittler und Freizeitleiter sind vom EC-NB / VG / EBZ nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des EC-NB / VG / EBZ oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
- 4.3 Orls-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht vom EC-NB / VG / EBZ herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den EC-NB / VG / EBZ nicht verbindlich.

Preisanpassung

Der EC-NB / VG / EBZ behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Anderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern: 5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der EC-NB / VG / EBZ den Reiseveris nach Maßnabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der EC-NB / VG / EBZ vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der EC-NB / VG / EBZ vom Reisenden verlangen.

5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem EC-NB / VG / EBZ erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den EC-NB / VG / EBZ verteuert hat.

5.4 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den EC-NB / VG / EBZ nicht vorhersehbar waren.

5.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der EC-NB / VG / EBZ den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der EC-NB / VG / EBZ in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung durch den EC-NB / VG / EBZ diesem gegenüber geltend zu machen.

Rücktritt des TN. Nichtantritt der Freizeit

6.1 Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem EC-NB / VG / EBZ, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim EC-NB / VG / EBZ; eine Rücktrittserklärung gegenüber dem Freizeitleiter wahrt die Frist nicht.

6.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem EC-NB / VG / EBZ unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

F =		
Flugpauschalreisen mit Linien- oder	Eigenanreise, Ferienwohnungen und -häuser /	Schiffsreisen/Flusskreuzfahrten
Charterflug:	Appartements; Bus- und Bahnanreise	bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 20 %
bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 20 %	bis zum 46. Tag vor Reiseantritt 20 %	ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 35 %
ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 25 %	ab dem 45. Tag vor Reiseantritt 50 %	ab dem 22. Tag vor Reiseantritt 50 %
ab dem 22. Tag vor Reiseantritt 35 %	ab dem 35. Tag vor Reiseantritt 80 %	ab dem 15. Tag vor Reiseantritt 75 %
ab dem 15. Tag vor Reiseantritt 50 %	ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag	ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag
ab dem 8. Tag vor Reiseantritt 70 %	des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise	des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise
ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag	90 % des Reisepreises;	95 % des Reisepreises;
des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise		
80 % des Reisepreises		

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem Teilnehmer in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

6.3 Dem TN ist es gestattet, dem EC-NB / VG / EBZ nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

6.4 Der EC-NB / VG / EBZ behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der EC-NB / VG / EBZ nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der EC-NB / VG / EBZ einen solchen Anspruch geltend, so ist der EC-NB / VG / EBZ verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom EC-NB / VG / EBZ zu vertretenden, Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der EC-NB / VG / EBZ bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern talsachlich an den EC-NB / VG / EBZ zurückerstattet worden sind.

8. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

8.1 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom EC-NB / VG / EBZ eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

8.2 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt

8.3 Die Freizeitleiter des EC-NB / VG / EBZ sind nicht berechtigt, M\u00e4ngel oder Anspr\u00fcche mit Rechtswirkung \u00fcur den EC-NB / VG / EBZ anzuerkennen.
8.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinfrachtigt, os kann der TN derfrag k\u00fcundigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mannels aus wichtlieem, dem EC-NB / VG / EBZ erkennbaren. Grund nicht zuzumuten ist. Die K\u00fcundigung ist erst zulässist, wenn der

EC-NB / VG / EBZ bzw. seine Beauftragten (Freizeitleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom EC-NB / VG / EBZ oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

8.5 Der TN ist verpflichtet, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem EC-NB / VG / EBZ geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem EC-NB / VG / EBZ, bei dem die Reise gebucht worden ist, unter der am Ende der Teilnahmebedingungen angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Fristablauf kann der TN nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

9. Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen

- 9.1 Im Reiseprospekt und in den Info-Briefen informiert der EC-NB / VG / EBZ über die für die Reise notwendigen vorbezeichneten Vorschriften, Formalitäten und die zur Erlangung erforderlicher Dokumente eventuell zu beachtenden Fristen.
- 9.2 Ohne besondere Mitteilung an den EC-NB / VG / EBZ wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten (Doppel-Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit usw.) vorliegen.
- 9.3 Treten Änderungen dieser Vorschriften gegenüber den Katalogangaben ein, wird der EC-NB / VG / EBZ den TN hierüber vor seiner Reiseanmeldung unterrichten.
- 9.4 Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der TN selbst verantwortlich.
- 9.5 Alle Kosten und Nachteile, die dem TN aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation des EC-NB / VG / EBZ bedingt sind.
- 9.6 Der EC-NB / VG / EBZ haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann, wenn die Beschaffung vom EC-NB / VG / EBZ übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung vom EC-NB / VG / EBZ zu vertreten ist.

10. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

10.1 EC-NB / VG / EBZ informiert den TN entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der aebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

10.2 Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist EC-NB / VG / EBZ verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald EC-NB / VG / EBZ weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführten wird bzw. werden. Sobald EC-NB / VG / EBZ weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt wird er den TN informieren.

10.3 Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird EC-NB / VG / EBZ den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist. über den Wechsel informieren.

10.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte "Black List" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.) wird ab dem 1.7.2006 auf einer Internetseite, über die der TN ab diesem Zeitpunkt informiert wird, abrufbar und in den Geschäftsräumen von EC-NB / VG / EBZ einzusehen sein.